



Spiel und Sport Merklinde 1946 e. V.

Satzung

1. Name , Sitz , Zweck und Geschäftsjahr

§ 1

Der Verein führt den Namen „ Spiel und Sport Merklinde 1946 e. V. „ und hat seinen Sitz in Castrop – Rauxel , Ortsteil Merklinde . Der Verein ist im Vereinsregister des AG Dortmund eingetragen.

§ 2

Spiel und Sport Merklinde 1946 e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemein - nützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ und zwar insbesondere durch Förderung des Volkssports . Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgerechten Zwecke verwendet werden . Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins . Der Verein ist selbstlos tätig , er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke . Es darf keine Person durch Ausgaben , die den Zwecken des Vereins fremd sind , oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden .

§ 3

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund NRW, im Kreissportbund Recklinghausen, im Stadt sportverband Castrop-Rauxel, in FLVW , im WFV und im DFB . Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt .

Die Mitgliedschaft in obengenannten Verbänden zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich , dem der Verein als Mitglied angehört . Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände .

§ 4

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres .

§ 5**Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede Person werden , die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist . Die Mitgliedschaft muß schriftlich (Aufnahmeerklärung) eingereicht werden . Über Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet 1. durch Austritt / 2. durch Tod / 3. durch Ausschluß .
zu 1 : der Austritt muß schriftlich , 4 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres mitgeteilt werden . Bis zum Ablauf eines Geschäftsjahres ist das austretende Mitglied zur Zahlung der Vereinsbeiträge verpflichtet .

Zu 3 : auf Antrag kann ein Mitglied durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden , wenn

- a) vereinsschädigendes Verhalten nachgewiesen werden kann ,
- b) gegen die Zwecke des Vereins verstoßen wurde ,
- c) durch unehrenhaftes Verhalten in der Öffentlichkeit das Ansehen des Vereins geschädigt wurde .

§ 6**Ehrenmitglieder :**

Mitglieder , die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben , können auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluß des Ehrenrates (§ 9) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden . Die Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit .

§ 7**Beiträge :**

Die Aufnahmegebühr und die Monatsbeiträge werden von den Mitgliedern der Hauptversammlung oder der ausserordentlichen Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen . Über Stundung oder Erlass der Beiträge entscheidet der Vorstand von Fall zu Fall , wenn solche auftreten .

§ 8**Vorstand :**

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung mit Stimmenmehrheit , für die Dauer von zwei Jahren , gewählt . Eine geheime Abstimmung erfolgt nur dann ,

wenn sich mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder dafür entscheidet . Der

geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) setzt sich wie folgt zusammen :

1. Vorsitzender , 2. Vorsitzender , Geschäftsführer und Kassierer

Der Kreis des erweiterten Vorstandes wird in der Hauptversammlung nach Bedarf festgelegt . Die Aufgabengebiete der neugewählten Vostandsmitglieder werden in der ersten Vorstandssitzung nach der Neuwahl festgelegt . Sämtliche Vorstandsmitglieder sind gehalten , dem jeweiligen 1. Vorsitzenden auf sein Verlangen , jederzeit Rechnung über die Verwaltung der Ihnen übertragenen Aufgaben abzulegen . Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes kann in einer einberufenen Mitgliederversammlung beantragt und mit 2 / 3 Mehrheit angenommen werden , wenn Verstöße im Sinne des § 5 Abs. 3 , bekanntgeworden sind .

§ 9

Ehrenrat :

Dem Ehrenrat gehören an : a) der Ehrenvorsitzende (wenn vorhanden) und weitere

6 Mitglieder

oder b) 7 Mitglieder

Die 6 bzw. 7 Mitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren bestimmt und müssen mindestens 10 Jahre ehrenvolles Mitglied des Vereins sein oder besondere Verdienste aufzuweisen haben . Der Ehrenrat hat die Aufgabe , besondere Vereinsangelegenheiten , wie z.B. Ehrungen für besondere Verdienste , Ernennung von Ehrenmitgliedern oder auch persönliche Streitigkeiten zu behandeln und über sie zu entscheiden . Die Ernennung von Ehrenmitgliedern kann nur auf Antrag des Vorstandes oder Ehrenrates beschlossen werden . Die Beschlüsse des Ehrenrates sind entgültig und bedürfen nicht mehr der Zustimmung der Mitgliederversammlung . Die Sitzungen des Ehrenrates leitet der Ehrenvorsitzende oder der aus dem Kreis des Ehrenrates gewählte Vorsitzende , im Verhinderungsfall das älteste Mitglied .

§ 10

Versammlungen :

Folgende Mitgliederversammlungen haben alljährlich stattzufinden :

- a) Hauptversammlung : nach Ablauf eines Geschäftsjahres während der Monate Januar oder Februar. Die Tagesordnung soll folgende wichtige Punkte umfassen : Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer , alle 2 Jahre Entlastung und Neuwahl des Vorstandes und Ernennung des Ehrenrates .
- b) Halbjahresversammlung : Diese Versammlung soll möglichst während der Monate Juli oder August abgehalten werden . Es sollen wichtige Vereinsangelegenheiten behandelt und Teilberichte u. a. Kassen- und Geschäftsbericht vorgelegt werden .
- c) ausserordentliche Vers.: Der Vorsitzende kann jederzeit eine ausserordentliche Versammlung einberufen . Ausserdem können mindestens 20 Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung schriftlich , unter Angabe der Gründe , beim Vorstand beantragen .

Die Mitglieder sind spätestens 14 Tage vor jeder Versammlung schriftlich , oder durch Aushang (Vereinskasten) einzuladen . Stimmberechtigt sind alle Mitglieder , die das 18. Lebensjahr erreicht haben . Die Beschlüsse in den einzelnen Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst . Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen , die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist . Alle Mitgliederversammlungen werden vom jeweiligen Vereinsvorsitzenden , im Verhinderungsfall vom Stellvertreter , geleitet .

§ 11

Gesamtvorstand :

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus :

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden

- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Kassierer
- e) dem Sportwart
- f) dem 3. Vorsitzenden
- g) dem Vorstandsmitglied z.b.V.
- h) dem Schriftführer
- i) dem Leiter der Jugendabteilung
- j) dem Leiter der Damenabteilung
- k) dem Leiter der AH-Abteilung

§12

Vorstand gem § 26 BGB :

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1.Vorsitzenden , den 2.Vorsitzenden , dem Geschäftsführer oder dem Kassierer vertreten .

Es besteht Doppelvertretungsbefugnis .

§ 13

Vereinsjugend :

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel .

Das nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen .

Der Jugendleiter ist Mitglied des Gesamtvorstandes .

§ 14

Kassenprüfer :

Die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören . Alle 4 Jahre scheidet einer der Kassenprüfer aus .

§ 15

Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder gespeichert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten .

Den Organen des Vereins , allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt , zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck , zu verarbeiten, bekannt zu geben , Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen . Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus .

§ 16

Satzungsänderungen :

Über Änderungen der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2 / 3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder .

§ 17

Auflösung des Vereins :

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung der

1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die

Stadt Castrop – Rauxel , die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18

Gültigkeit dieser Satzung

1.) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am **28.06.2016** beschlossen .
2.) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft .
3.) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft .

Castrop – Rauxel , den 28.06.2016